

BVI \cdot Eschenheimer Anlage 28 \cdot 60318 Frankfurt am Main

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages Herrn Eduard Oswald, MdB Platz der Republik 1 11011 Berlin

Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

Ihr Ansprechpartner: Peter Maier Tel.: 069/154090-226 Fax: 069/154090-126 peter.maier@bvi.de

Frankfurt, den 10. Oktober 2006

Jahressteuergesetz 2007

Sehr geehrter Herr Oswald, sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Jahressteuergesetz 2007 und die Gelegenheit, hierzu Stellung nehmen zu können, möchten wir Ihnen danken.

Aus unserer Sicht stehen dabei zwei Elemente, nämlich der Anbieterkreis für Produkte der Basisrente und Garantiefonds, im Fokus. Während die Öffnung des Anbieterkreises für Produkte der Basis-Rente Regierungsentwurf für ein Jahressteuergesetz 2007 bereits auf den richtigen Weg gebracht wurde, hoffen wir auf Ihre Unterstützung, die Auflage von Garantiefonds auch in Deutschland zu ermöglichen.

1. Fonds in der Rürup-Rente

Zunächst begrüßen wir die Öffnung des Kreises der Anbieter von Produkten der Basisrente ("Rürup-Rente") auf alle Anbieter im Sinne des § 80 EStG (Anbieter begünstigter Altersvorsorgeprodukte gemäß § 10a / Abschnitt XI EStG). Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Alterseinkünftegesetz gelangte der Vermittlungsausschuss zu der Überzeugung, dass der Anbieterkreis für die Basis-Rente wettbewerbsneutral ausgestaltet werden muss. Während im Vermittlungsverfahren eine entsprechende Anpassung des § 10 Abs. 1 EStG erfolgte, ist dies für den Absatz 2 der Vorschrift Rüdiger H. Päsler unterlieben.

Die seither bestehende Rechtslage reduziert den Kreis der möglichen Anbieter dieser Verträge auf Versicherungsunternehmen. Dies stellt einen eklatanten Verstoß gegen das verfassungs- und europarechtlich verankerte

Hauptgeschäftsführer: Stefan Sein Geschäftsführer: Rudolf Siebel

Eschenheimer Anlage 28 60318 Frankfurt am Main Postfach 10 04 37 60004 Frankfurt am Main Tel.: 069/154090-0 Fax: 069/5971406 info@bvi.de www.bvi.de



Prinzip dar, dass staatliches Handeln nicht zu Eingriffen in den Wettbewerb zwischen Branchen führen soll, die gleichwertige Produkte liefern können. Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2007 sorgt jetzt für die notwendige Korrektur.

Gegen die vorgesehene Änderung wird von interessierter Seite vorgetragen, dass allein Versicherungsunternehmen in der Lage seien, die gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG charakterisierenden Merkmale der Basis-Rente (nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar) zu erfüllen.

Dieser Einwand ist nicht berechtigt. Insbesondere der Ausschluss der Vererblichkeit ist auch über Sparprodukte ohne versicherungsförmige Komponente darstellbar. So würde etwa bei entsprechenden Investmentplänen vorgesehen, dass das Vorsorgevermögen von Beitragszahlern, die während der Beitragsphase versterben, innerhalb der jeweiligen Sondervermögen verbliebe und – ganz im Geiste des Risikoausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung – damit dem Kollektiv der am betreffenden System Beteiligten zugute käme.

Die erforderliche lebenslange Leibrente lässt sich problemlos dergestalt realisieren, dass bereits der Vertrag über das Basis-Rentenprodukt die Umschichtung des Vorsorgevermögens zum maßgeblichen Zeitpunkt (z.B. mit Vollendung des 60. Lebensjahres) in eine Leibrentenversicherung gegen Einmalbeitrag vorsieht, wie dies bereits heute im Zusammenhang mit Produkten der geförderten Altersvorsorge in der zweiten Schicht ("Riester-Rente") möglich ist.

Nachdem neben Versicherungsunternehmen demnach auch weitere Anbieter von Altersvorsorgeprodukten gemäß § 10a / Abschnitt XI EStG in der Lage sind, die maßgeblichen Produktkriterien zu erfüllen, ist es nicht zu rechtfertigen, diese aus dem Kreis der Empfänger von Beiträgen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG auszugrenzen. Die geplante Gesetzesänderung stellt folglich die ordnungspolitisch gebotene Wettbewerbsgleichheit zwischen konkurrierenden Produktkategorien her, verbessert die Auswahlmöglichkeiten für den Verbraucher und sollte deshalb vom Deutschen Bundestag uneingeschränkt unterstützt werden.

2. Garantiefonds

Um einem derzeit stark nachgefragten Investmentprodukt – dem Garantiefonds – Startchancen in Deutschland einzuräumen, bitten wir Sie, deutsche Garantiefonds für Zwecke der Zinsabschlagsteuer so zu behandeln wie ausländische Garantiefonds.

Garantiefonds sind Investmentvermögen, die regelmäßig keine Erträge ausschütten und bei denen den Anlegern gegenüber eine Garantie, meist bezogen auf den Erhalt des eingezahlten Kapitals, einräumt wird.



Bislang wurden Garantiefonds lediglich im europäischen Ausland, insbesondere in Luxemburg, aufgelegt, da diese Produkte bislang in Deutschland von der Aufsicht nicht zugelassen wurden. Dennoch erfreuen sie sich großer Beliebtheit bei deutschen Privatanlegern: Garantiefonds und Fonds mit dynamischen Sicherungskonzepten vertrauten sie allein im ersten Halbjahr 2006 3,3 Mrd. Euro neue Mittel an. Das Fondsvermögen dieser Produkte verdoppelte sich auf Jahressicht von 7,7 Mrd. Euro (30. Juni 2005) auf 15,4 Mrd. Euro (30. Juni 2006).

Aufsichtsrechtlich steht der Auflage von Garantiefonds in Deutschland mittlerweile nichts mehr im Weg, nachdem die BaFin in Abstimmung mit dem BMF die Kriterien für deutsche Garantiefonds festgelegt hat. Diese begrüßenswerte Entwicklung droht jedoch wirkungslos zu bleiben, denn deutsche Garantiefonds werden gegenüber ihren ausländischen Pendants steuerlich diskriminiert.

Das Problem: Nur bei deutschen Garantiefonds ist Zinsabschlagsteuer aus dem Fondsvermögen heraus abzuführen. Dadurch wird die Liquidität deutscher Garantiefonds belastet. Hieraus resultieren im Vergleich zu ausländischen Garantiefonds kompliziertere Garantieversprechen, die das Marketing deutscher Garantiefonds erschweren. Ferner sind deutsche Garantiefonds durch die Belastung auf Fondsebene für ausländische Anleger, die sich die Zinsabschlagsteuer (anteilig) nur mit hohem Aufwand wieder erstatten lassen können, gänzlich uninteressant. Dies ist vor allem deshalb bedenklich, weil es die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Anbieter auf dem europäischen und weltweiten Markt schwächt.

Die Lösung: Bei deutschen Garantiefonds ist auf die Besteuerung auf der Fondsebene zu verzichten. Sie würden damit mit ausländischen Garantiefonds gleichgestellt. Die mit der angeregten Änderung verbundenen fiskalischen Auswirkungen sind minimal. Bei deutschen Garantiefonds würde – wie auch bei ausländischen Garantiefonds – die Zinsabschlagsteuer lediglich später entstehen.

Im Übrigen schließen wir uns der Eingabe des Zentralen Kreditausschusses an.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.